



BC UNI BERN

# STATUTEN

*Badmintonclub Universität Bern*

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. April 1998 wird nachfolgend aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form mitgemeint.

## A Allgemeines

- Art. 1 Unter dem Namen BADMINTON CLUB UNI BERN (BCUB) besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Verein mit Sitz in Bern. Seine Aufgabe ist die Förderung und die Pflege des Badmintonspiels an der Universität Bern. Zu diesem Zweck organisiert er Trainings-, Freundschafts- und Meisterschaftsspiele; nach Möglichkeit nehmen Equipen an den Hochschul- und Verbandsmeisterschaften teil.
- Art. 2 Der Club ergänzt das Badmintonprogramm des Universitätssports Bern. Das vom Club organisierte Training und die Wettkämpfe gelten als Universitätssportanlass in Bezug auf die Unfallversicherung. Die eingesetzten Trainingsleiter müssen semesterweise dem Universitätssport gemeldet werden.
- Art. 3 Die Mittel des Clubs setzen sich zusammen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
  - b) Beiträgen des Institutes und der ASK
  - c) anderen Zuwendungen
- Art. 4 Der Club verzichtet auf Tabak sponsoring.
- Art. 5 Der Badmintonclub besteht aus:
- Kat. A Studierende
  - Kat. B1 Altakademiker
  - Kat. B2 Uniangestellte
  - Kat. C Junioren
  - Kat. D Aussenstehende
  - Kat. E Passivmitglieder
  - Kat. F Ehrenmitglieder

Das Verhältnis der Summe der Kategorien A - C zur Kategorie D darf im schlechtesten Fall 80% zu 20% betragen.

Art. 6 Die Aktivmitgliedschaft steht jedem offen, der berechtigt ist, am Unisport teilzunehmen. Der Vorstand kann ehemalige Studierende und andere Badmintonspieler zulassen. Diese haben jedoch selber für ihre Unfallversicherung zu sorgen.

Für den Beginn der Aktivmitgliedschaft sind wesentlich:

- a) Aufnahme durch den Vorstand (gemäss Art. 8);
- b) Entrichtung des Mitgliedsbeitrages innerhalb Monatsfrist nach Beginn des offiziellen Winter-/Sommersemesters der Uni Bern;
- c) Interessenten für die Aktivmitgliedschaft sind berechtigt, nach Absprache mit einem Trainingsleiter und/oder einem Vorstandsmitglied Probetrainings zu besuchen;
- d) Für die Aktivmitgliedschaft ab Sommersemester wird die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrages geschuldet.

Art. 7 Als Passivmitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, die in dieser Eigenschaft aufgenommen wurden und die den jährlichen, durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag entrichten.

Art. 8 Mitglieder, die sich durch ausserordentliche Anstrengungen, sowie auch Personen, die sich in besonderem Masse um den Club oder den Badminton sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art.9 Der Vorstand beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Das Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Dem Austritt kann nur zugestimmt werden, wenn das Mitglied allen seinen Verpflichtungen dem Club gegenüber nachgekommen ist.

Art. 10 Die Mitgliedschaft (ausgenommen Ehrenmitgliedschaft) verpflichtet zur regelmässigen Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Höhe desselben wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge dienen zur Erfüllung von Clubaufgaben; insbesondere zur Bezahlung der Schiedsrichterkosten, der Verbandsbeiträge, der administrativen Unkosten, der Materialbeschaffung usw.

## B Umgang mit den Mitgliederdaten

Art 11 Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäss dieser Statuten zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vorname, Name und Adresse, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz, Ausbildung und / oder Beruf, Funktion(en) im Verein.

Art 12 Als Mitglied des Badminton Regionalverbandes Bern (BRB) und von swiss badminton (sb) ist der Club verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten den genannten Verbänden zu melden. Es handelt sich namentlich um Angaben im Zusammenhang mit der Bestellung einer Lizenz, der Teilnahme am Interclub oder Funktionen im Club. Weiter ist der Club als Universitätssportclub verpflichtet, dem Universitätssport Angaben über die Mitgliederstruktur sowie zu Clubfunktionären zu machen.

- Art 13 Jedes Mitglied anerkennt mit der Aufnahme in den Club diese Statuten und stimmt damit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung seiner personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins und zur Weiterleitung an den BRB und sb zu. Die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis ist obligatorisch.
- Art 14 Eine anderweitige, über die Erfüllung der statutengemässen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- Art 15 Der Club veröffentlicht auf seiner Website Angaben über Vorstandsmitglieder und andere Personen, welche im Verein eine Funktion ausüben, namentlich Kontaktdaten.
- Art 16 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen statutengemässen Veranstaltungen kann der Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Website veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft insbesondere Mannschaftszusammensetzungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder.
- Art 17 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitglieder oder beauftragte Dritte herausgegeben beziehungsweise online zugänglich gemacht, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Club die Kenntnisnahme erfordern.  
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner Rechte gemäss Statuten benötigt, wird ihm ein Auszug der Daten ausgehändigt. In beiden Fällen geschieht dies gegen die Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.  
Weiter kann der Vorstand den Clubmitgliedern einen Auszug der Mitgliederliste abgeben.
- Art 18 Eine Herausgabe von Personendaten der Mitglieder an andere als die in den Artikeln 12, 16 und 17 genannten Dritten ist ohne Einwilligung beziehungsweise ohne Gewährung eines Widerspruchsrechts nicht zulässig.
- Art 19 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Vorbehalten bleiben die statutengemässe Speicherung und Weitergabe der Daten.

## C Organisation

- Art. 20 Die Organe des Clubs bestehen aus:
- a) Mitgliederversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Revisoren
- Art. 21 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich, in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Sommersemesterbeginn, einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder.

Den Mitgliederversammlungen obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- b) Genehmigung von Jahresberichten, Rechnung und Budget;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und allfällige Auflösung des Clubs;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen worden ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; im Falle von Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und dauert bis Ende Februar.

Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche folgende Chargen unter sich aufteilen: Präsident, Vizepräsident, Sekretariat, Kassier, Interclubwesen, TK-Chef und Information.

Es dürfen höchstens zwei Ämter von der gleichen Person besetzt werden.

Art. 23 Der Vorstand behandelt u.a. folgende Geschäfte:

- Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausarbeiten und Durchführen des Jahresprogrammes;
- Wahl der vereinsinternen Trainingsleiter;
- Berichte und Anträge an die Mitgliederversammlung und Einberufung derselben.

Der Vorstand tritt mindestens dreimal pro Geschäftsjahr zusammen. Er führt ein Sitzungsprotokoll. Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder umfassen insbesondere:

Präsident	Er vertritt den Verein gegen aussen; er verfasst den Jahresbericht; er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung; er kann durch den Vizepräsidenten vertreten werden.
Sekretär	Er verrichtet die Büroarbeiten des Clubs; er führt sämtliche Protokolle.
Kassier	Er führt die Mitgliederkontrolle; er führt die Clubbuchhaltung; er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Clubrechnung; er stellt das Budget auf.
Interclubchef	Er organisiert die Interclubarbeit.
TK-Chef	Er organisiert den Spielbetrieb und ist Ansprechpartner für die Trainingsleiter; er beschafft das Spielmaterial.

Information Er betreut die Homepage und ist für den Versand der Informationsmails an die Clubmitglieder verantwortlich.

Die weitere Aufgabenzuteilung an einzelne seiner Mitglieder obliegt dem Vorstand. Er führt zu diesem Zweck ein Pflichtenheft.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor und einen Ersatzmann.

Die Revisoren überprüfen die Rechnungen und die gesamte Geschäftsführung des Clubs. Sie sind berechtigt, Bücher und Protokolle jederzeit zu überprüfen. Sie sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie legen auf Ende des Geschäftsjahres einen gemeinsamen Revisorenbericht vor.

Art. 25 Jede Equipe bestimmt einen Mannschaftsführer. Dieser bietet die Equipe zu Spielen und Mannschaftssitzungen auf. Er vertritt die Equipe nach Aussen. Er ist für das nötige Spielmaterial verantwortlich.

#### D Revisions- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Die Mitgliederversammlung kann die Statuten revidieren. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Jede persönliche Haftung von Mitgliedern für Schulden des Clubs ist ausgeschlossen.

Art. 27 Bei Auflösung des Clubs fällt dessen Vermögen dem Universitätssport zu.

Art. 28 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den Universitätssport Bern in Kraft.

Bern, den 14. August 1982

Revisionen:

24. August 1984  
06. Mai 1987  
16. Mai 1990  
15. April 1998  
15. März 2001  
10. März 2005  
4. Mai 2006  
18. April 2013

Der Präsident